

21.02.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3203 vom 25. Januar 2024
der Abgeordneten Thorsten Klute, Rodion Bakum, Anja Butschkau, Lisa-Kristin Kapteinat, Josef Neumann, Lena Teschlade und Christina Weng SPD
Drucksache 18/7869

Dissens bleibt Dissens? Wie will NRW die Krankenhauslandschaft retten?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Verhandlungen zwischen Krankenhausträgern und Krankenkassen über die zukünftigen Leistungen der Krankenhäuser wurden Ende 2023 abgeschlossen. Mehr als die Hälfte der Verhandlungspunkte wurden im Dissens abgeschlossen. Jetzt sind die Bezirksregierungen seit mehreren Wochen in der Verantwortung, möglichst viele Dissens-Punkte auszuhandeln. Am Ende bedeuten Dissens-Punkte, dass Krankenhäuser bestimmte Leistungen nicht mehr anbieten dürfen. Das kann dazu führen, dass Krankenhausträger gewisse Stationen oder ganze Standorte nicht mehr aufrechterhalten können und schließen müssen. Wenn die Dissens-Punkte ungeklärt bleiben, wird schlussendlich das MAGS darüber entscheiden müssen, welche Krankenhäuser welche Leistungen anbieten dürfen und welche nicht.

Während dieses Prozesses veröffentlichte die Landesregierung Fördersätze, um den Krankenhäusern die Möglichkeit zu geben, Mittel für die Umsetzung des Krankenhausplans zu beantragen. Die Frist für die Einreichung der entsprechenden Förderanträge ist auf April 2024 datiert¹. Da die Krankenhäuser die Feststellungsbescheide für die Erteilung des Versorgungsauftrages je Leistungsgruppe aber erst zu einem späteren Zeitpunkt erhalten, können die Krankenhausträger nicht planen, wofür sie Fördermittel zur Umsetzung des Krankenhausplans überhaupt einsetzen können oder müssen. Es droht, dass Krankenhäuser Fördermittel erhalten für Aufgaben, die infolge der späteren Feststellung des Krankenhausplans möglicherweise in den Häusern wegfallen.

Die Akteurinnen und Akteure des Krankenhauswesens stehen in dieser Phase der Krankenhausplanung vor großen Ungewissheiten. Krankenhausträger und die Beschäftigten wissen nicht, ob ihre Krankenhausstandorte und -stationen weiter betrieben werden können und Patientinnen und Patienten sowie die Kommunen wissen nicht, ob es zukünftig noch einen Krankenhausstandort in ihrer Stadt geben wird. Die Landesregierung muss daher im Sinne der vollen Transparenz agieren und offenlegen, wie sich die Krankenhauslandschaft in NRW entwickeln wird.

¹ <https://www.mags.nrw/inhalt-mags/gesundheit/stationaere-versorgung/krankenhausfinanzierung/foerderung-zur-umsetzung-der>

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 3203 mit Schreiben vom 21. Februar 2024 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. *Mit welchem Ergebnis wurden die Dissens-Punkte der Verhandlungen zwischen Krankenhausträgern und Krankenkassen durch die Bezirksregierungen bisher konkret behandelt? (Bitte aufschlüsseln nach Versorgungsregion, Krankenhausträgern und Dissenz-Punkten.)***

Die Verhandlungen zwischen den Krankenhausträgern und Krankenkassen stellen den Ausgangspunkt für die Positionierung beider Verhandlungspartner bzgl. der medizinischen Versorgung dar. Die Ergebnisse der Verhandlungen sind dabei – unabhängig von ihrem Ausgang – für die jeweils zuständige Bezirksregierung sowie das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) nicht bindend. Das Prüfverfahren ist nicht ausschließlich darauf ausgelegt, etwaige Dissense zwischen den Verhandlungspartnern aufzulösen, sondern dient der Entwicklung eines Gesamtkonzeptes zur medizinischen Versorgung entsprechend der Ziele der Krankenhausplanung. Eine Entscheidung hinsichtlich der Versorgungsaufträge der einzelnen Krankenhäuser wird erst nach Abschluss des durch das MAGS durchgeführten Anhörungsverfahrens aller an der Krankenhausversorgung Beteiligten getroffen. Im Zusammenhang mit dem Anhörungsverfahren als Teil des Verwaltungsverfahrens haben die Beteiligten dann Gelegenheit, sich zu den entwickelten regionalen Planungskonzepten zu äußern. Jedoch besteht im Rahmen des Anhörungsverfahrens keine Pflicht, sich rechtsverbindlich zu den angekündigten Entscheidungen zu positionieren. Ein schematischer Abgleich zwischen den Verhandlungsergebnissen und den noch ausstehenden Entscheidungen ist daher nicht möglich.

- 2. *Welche konkreten Folgen wie Standort- oder Stationsschließungen von Krankenhäusern prognostiziert die Landesregierung, falls die Dissens-Punkte im laufenden Prozess nicht aufgelöst werden? (Bitte aufschlüsseln nach Versorgungsregionen und Kommunen.)***

Die Landesregierung hat auf Entscheidungen, die zu einer Schließung von Krankenhäusern führen, keinen Einfluss. Diese Entscheidungen fallen unter die unternehmerische Verantwortung des jeweiligen Krankenhausträgers. Mit der Umsetzung des neuen Krankenhausplans für Nordrhein-Westfalen soll auch der wirtschaftlich schwierigen Lage der Krankenhäuser begegnet werden. Die Versorgungsaufträge sollen so zugewiesen werden, dass sie eine wirtschaftliche Tragfähigkeit der Leistungserbringung für das jeweilige bedarfsnotwendige Krankenhaus erwarten lassen. Gleichwohl können aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation der Krankenhäuser weitere Insolvenzen nicht ausgeschlossen werden. Im Fall einer Krankenhausschließung ist es dann die Aufgabe des Landes, die Versorgungssituation vor Ort zu prüfen und ggfls. ein regionales Planungsverfahren mit dem Ziel zu initiieren, die Versorgungskapazitäten für die Bevölkerung vor Ort anzupassen.

- 3. *Welche Strategie plant die Landesregierung, um Krankenhaus- und Standort-schließungen durch Dissens-Punkte der Verhandlungen zu verhindern? (Bitte nach Kriterien für die Entscheidung über Feststellungsbescheide durch das MAGS auflisten.)***

Siehe Antworten auf die Fragen 1 und 2.

4. *Wie will die Landesregierung verhindern, dass Fördermittel zur Umsetzung des Krankenhausplans in Kürze bewilligt und von den Krankenhäusern ausgegeben werden, obwohl die Aufgaben, für deren Bewältigung die Fördermittel vorgesehen sind, infolge der Feststellung des Krankenhausplans wegfallen?*

Neben der Förderung der Investitionskosten der Krankenhäuser durch jährlich aktuell 765 Mio. Euro Pauschalfördermittel erfolgt in den Jahren 2023 – 2027 eine Förderung der Umsetzung der neuen Krankenhausplanung. Zu diesem Zweck stehen insgesamt 2,51 Mrd. Euro zur Verfügung. Die hierfür geltenden Fördergrundsätze wurden zusammen mit dem Förderaufruf vom 07.12.2023 veröffentlicht. Für die erste Förderperiode haben die Krankenhäuser nunmehr die Gelegenheit, bis zum 02.04.2024 Anträge einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Krankenhausträger, deren Krankenhäuser zum Zeitpunkt des Förderantrags im Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewiesen sind und gemäß § 8 Absatz 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz förderberechtigt sind. Ebenfalls können Krankenhausträger einen Antrag stellen, die im Rahmen der ersten Runde der regionalen Planungsverfahren zur Umsetzung des neuen Krankenhausplans erstmalig einen Antrag auf Planaufnahme gestellt haben. Der Bewilligungsprozess läuft parallel zum Prüfverfahren der neuen Krankenhausplanung. Es ist beabsichtigt, bis zum Ende des Jahres 2024 über die einzelnen Versorgungsaufträge der Krankenhäuser zu entscheiden sowie die gesamten Fördermittel durch Förderbescheide zu binden.

Bewilligungen werden grundsätzlich, insbesondere aber im laufenden Prozess der Krankenhausplanung, nur erteilt, wenn die jeweilige beantragte Maßnahme krankenhauserplanerisch sinnvoll und wünschenswert ist. Im Rahmen der Auswahl von zu fördernden Vorhaben werden sowohl die Krankenhausplaner im MAGS als auch die in den örtlichen Bezirksregierungen einbezogen. Zudem werden sogenannte Konferenzen zur Krankenhausplanung durchgeführt werden, um auch die Einbindung weiterer Beteiligter zu ermöglichen.

Dem MAGS sind bereits einige Interessensbekundungen in Bezug auf die Förderung bekannt, sodass davon auszugehen ist, dass im Rahmen der ersten Förderperiode entsprechende Förderanträge eingereicht werden. Voraussichtlich wird es sodann in der zweiten Jahreshälfte den Förderaufruf für eine zweite Förderperiode geben. Weitere Förderperioden folgen gegebenenfalls, dies hängt jedoch von der dann bestehenden Antragslage und dem Stand der krankenhauserplanerischen Bescheidung ab.

5. *In welchem konkreten Umfang informiert die Landesregierung die Kommunen über den aktuellen Stand der Krankenhausplanung?*

Gemäß § 14 Absatz 3 Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) werden die regionalen Planungskonzepte durch die jeweils zuständige Bezirksregierung der unteren und der obersten Gesundheitsbehörde sowie dem Landesausschuss für Krankenhausplanung zur Kenntnis gegeben. Aktuell befinden sich diese noch in der Prüfung bei der zuständigen Bezirksregierung. Nach Abschluss der Prüfungen erfolgt die Übermittlung sämtlicher (Prüf-)Ergebnisse an das MAGS. Hierbei handelt es sich um interne Stellungnahmen, die der Vorbereitung der behördlichen Entscheidung durch das MAGS dienen und entsprechend nicht veröffentlicht werden. Gleichwohl erhalten neben den betroffenen Krankenhäusern auch die betroffenen Gemeinden im Rahmen der Anhörung Gelegenheit, zu der jeweiligen Planungsentscheidung des MAGS Stellung zu nehmen.